

Bedingungen zur Annahme von sortenreinen Betonwaren & Betonbruch bei der GODELMANN GmbH & Co. KG am Standort Fensterbach

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verträge über die Annahme von Betonwaren und Betonbrüche an unserem Werksgelände in Fensterbach. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

Anlieferzeiten am Werksgelände

Montag – Donnerstag: 07:00 – 15:30 Uhr
 Freitag: 07:00 – 14:30 Uhr

Korrekter Ablauf für eine Anlieferung

Das Formular „Herkunftsnachweis“ wird vollständig ausgefüllt an recycling@godelmann.de gesendet. Hierauf wird entweder eine Auftragsnummer zugewiesen und die Freigabe zur Anlieferung erteilt oder die Anlieferung wird verweigert. Mit Erhalt der Freigabe zur Anlieferung muss die Verantwortliche Erklärung (VE) auf dem „Annahmeformular“ mit der entsprechenden Auftragsnummer ausgefüllt werden. Dieses Formular ist bei jeder Anlieferung neu auszufüllen und mitzubringen. Ohne ein ausgefülltes Annahmeformular wird die Annahme verweigert.

Die Anlieferung wird durch Kameraerfassung festgehalten. Jedes Anlieferfahrzeug wird bei Ankunft und Abfahrt gewogen, um die angelieferte Tonnage zu erfassen. Sollte eine Verwiegung aus technischen Gründen ausnahmsweise/vorübergehend nicht möglich sein, erfolgt die Erfassung über eine Angabe in cbm.

Wir nehmen an unserem Werksgelände ausschließlich **selbst hergestellte Waren** an, sowie **sortenreine Betonwaren und Betonbrüche deren Kantenlänge bzw. Durchmesser nicht größer als 45 cm betragen**. Befinden sich in einer Anlieferung Verunreinigungen, wird die Annahme verweigert.

Zu Verunreinigungen zählen unter anderem:

Eisen/Stahl	Sand	Ziegelsteine	Holz/Sägespäne	Mauerwerk
Dachziegel	Fliesen	Kacheln	Kunststoffe	Tapetenreste
Gipsplatten	Rigipsplatten	Teerhaftungen	Erdaushub	Wurzeln
Kabel	Papier	Styropor	Ytongsteine	Liaporsteine
Sauerkrautplatten	Dachpappe	Strohmatte	Dämmstoffe	Rabitzdrahtwände
Isolierspäne	Mineralwolle	Glaswolle	Steinwolle	bewehrter Betonbruch
Waschbecken	Toilettenschüsseln	Flüssige Stoffe (z.B. Öl)	Mörtel & Putzreste	Eternitplatten
Bimssteine	Stahlbeton	Teer		

Bedingungen zur Annahme von sortenreinen Betonwaren & Betonbruch bei der GODELMANN GmbH & Co. KG am Standort Fensterbach

Eine Annahme erfolgt nur, wenn uns das sorgfältig und vollständig ausgefüllte Formular „Herkunftsnachweis“ mit Freigabe zur Anlieferung schriftlich vorliegt und eine vollständig ausgefüllte Verantwortliche Erklärung (VE) auf dem Annahmeformular vorgelegt wird. Alle Formulare sind auf unserer Webseite verfügbar. Das Annahmeformular muss für jede Anlieferung neu ausgefüllt und vorgelegt werden.

Die Annahme wird auf jeden Fall sofort verweigert, wenn bei Anlieferung festgestellt wird, dass das Anliefermaterial nicht den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) entspricht. Der Anlieferer haftet für etwa entstandene Schäden/Folgeschäden und hat umgehend für die Abholung und Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

Alle Materialien unterliegen bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle hinsichtlich etwaiger Verunreinigungen. Sollten sich bei der Eingangsprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass das Material nicht den gegebenen Angaben entspricht wird die Annahme sofort verweigert. Sollten bei einer späteren Prüfung Verdachtsmomente auf eine Verunreinigung des angelieferten Materials ergeben, werden wir eine Untersuchung des Materials veranlassen. § 377 HGB wird insoweit ausgeschlossen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer. Werden im Rahmen der Untersuchung Belastungen des Materials festgestellt, die weitergehende Entsorgungsmaßnahmen notwendig machen, gehen alle hierdurch entstehenden Kosten für Transport, Lagerung, Weiterbehandlung, Entsorgung etc. ebenfalls zu Lasten des Anlieferers. Die Verpflichtung des Anlieferers zur Rücknahme belasteter Materialien bleibt unberührt. Die Anlieferer und seine Beauftragten haben bei allen die Anlieferung und die Entladung betreffenden Vorgängen die Anweisungen unseres Personals zu befolgen.

Bei der Anlieferung oder Übernahme des Materials muss eine schriftliche Erklärung (VE) des Anlieferers vorliegen. Der Anlieferer und der Frachtführer sind für vollständige und richtige Angaben über die Herkunft (Baustelle) des angelieferten Materials verantwortlich. Unrichtige Herkunftangaben verpflichten zum Ersatz sämtlicher uns daraus entstehenden Schäden. Alle nicht zugelassenen Materialien und/oder Materialien mit fehlenden Herkunftsnachweisen können wir zurückweisen. Sollten während des Abladeprozesses Verunreinigungen sichtbar werden, wird das bereits abgeladene Material wieder vollständig mittels Radlader aufgeladen und die Annahme wird verweigert. Zudem wird dem Anlieferer eine Bearbeitungsgebühr für die anfallende Zeit in Rechnung gestellt.

Wird nachträglich festgestellt, dass die Einbringung des angelieferten Materials wegen schädlichen Verunreinigungen nicht zulässig war, haftet der Anlieferer verschuldensunabhängig und unabhängig davon, inwieweit die Verunreinigung bei der Anlieferung erkennbar war, für sämtliche Schäden, die durch die unzulässige Materialbeschaffenheit verursacht wurden, insbesondere für sämtliche Beseitigungs- und Sanierungskosten einschließlich sämtlicher Folgekosten, die sich aus Einwirkungen auf die Bodenverhältnisse oder anderer geschützte Umweltgüter ergeben. Der Anlieferer ist verpflichtet, uns insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich behördlicher Inanspruchnahme freizustellen.

Die Benutzung der Entladestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Schäden am Entladefahrzeug (Reifenschäden etc.) übernehmen wir keine Haftung!